

Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow(HS) vom 08.12.2008

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heckelberg-Brunow in ihrer Sitzung am 08.12.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Heckelberg-Brunow“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

§ 2 Ortsteile und Ortsteilvertretung

- (1) Die Gemeinde Heckelberg-Brunow besteht gemäß § 45 ff. BbgKVerf aus folgenden Ortsteilen:
 1. Ortsteil Heckelberg, bestehend aus den bewohnten Gemeindeteilen Heckelberg, Beerbaum, Grätze und Tiefenseer Siedlung.
 2. Ortsteil Brunow.
- (2) In den Ortsteilen Heckelberg und Brunow ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteher von Heckelberg und Brunow sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 3 Wappen und Flagge

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Das Gemeindewappen hat folgende Beschreibung: Von Grün und Gold schräggeviert: 1: ein goldenes Siebenblatt, 2 und 3: ein blauer Wellenstab, 4: über einem folgenden Boden ein goldenes Kastanienblatt. Die Abbildung des Wappens erfolgt in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gemeindeflagge hat folgende Beschreibung: Die Flagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus gelbgrünen Streifen (zweistreifig) 1 : 1 (Gold-Grün) und trägt das Gemeindewappen in der Mitte. Die Abbildung der Flagge erfolgt in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Das Ortsteilwappen von Brunow hat folgende Beschreibung: „Es ist geviert von Gold und Blau; in 1 und 4 ein schrägrechtes mit dem Stiel zur Mitte weisendes grünes Kastanienblatt, in 2 und 3 eine schräglinke, aufwärts fliegende silberne Wildgans mit rotem Schnabel.“

- (5) Die Ortsteilflagge besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus drei Längsstreifen Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1 : 3 : 1 und trägt das Ortsteilwappen in der Mitte.

§ 4

Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung

- (1) Jeder Einwohner ist berechtigt, im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung Fragen in Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und die Gemeindevertreter zu stellen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung ein, in der über wichtige Gemeindeangelegenheiten unterrichtet wird.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann bis zum Tage vor der Sitzung im Amt Falkenberg-Höhe während der Dienststunden wahrgenommen werden. Die Gemeindevertreter sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Einsicht zu gewähren. Während der öffentlichen Sitzung sind mindestens zwei Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen den Auftragswert von 5.000,00 Euro, bei sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 5.000,00 Euro überschreitet.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und die sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Gemeindevertreterversammlung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere ausgeübte oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden allgemein über den Internetauftritt des Amtes bekannt gemacht.

§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung einen Ausschuss für Bauangelegenheiten. Dieser besteht aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 2 sachkundigen Einwohnern. (Aufgabenbereiche: Bauangelegenheiten, Bauplanung, Auftragsvergaben in Bausachen)
- (2) In seiner ersten Sitzung wählt der Ausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter.
- (3) Zeit und Ort der Sitzungen des Ausschusses werden gemäß § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens fünf Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und seines Ausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegend Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und der sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im „Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Absätze 2 oder 6 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor

des Amtes Falkenberg-Höhe angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sowie Zeit und Ort der Sitzung des Ausschusses werden mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 6 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.
- (6) Die Bekanntmachungskästen der Gemeinde befinden sich:
 - 1 Ortsteil Heckelberg:
 - a) unmittelbar neben der Eberswalder Straße 45, Ecke Gartenstraße
 - b) Gemeindeteil Beerbaum, Ecke Beiersdorfer Weg/Straße nach Grätze
 2. Ortsteil Brunow:
 - a) am Dorfanger zwischen Kirche und Dorfplatz 1.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird der Öffentlichkeit im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe zugänglich gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 04.06.2007,
 - die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 10.03.2008 und
 - die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 14.05.2008.außer Kraft.

Falkenberg, den 09.12.2008

Alberti
Amtdirektor